

Niederschrift

über die Sitzung des Werkausschusses der Verbandsgemeinde Hermeskeil am
21.02.2019, im Großen Sitzungssaal des Rathauses

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 20:30 Uhr

Teilnehmer:

Vorsitzender

Palm, Theo

Vertretung des Beauftragten Hartmut Heck

Mitglieder

Düpont, Christoph

ab TOP 2.1

Eiden, Markus

Eiden, Roland

Gemmel, Paul

bis TOP 7

Lemm, Wilfried

Ludwig, Andreas

Muno, Ottmar

Salm, Harry

Theis, Burkhard

Thielen, Markus

Vertretung für Frau Barbara Klein

Trösch, Hans-Joachim

Weber, Marco

auf Einladung

Barthen, Josef

II. Beigeodneter

von der Verwaltung

Jung, Gerhard

Räsch, Volker

Schriftführer

Schmitt, Andreas

Es fehlen:

Düpre, Max

Stimmler, Ursula

I. Beigeordneter Palm begrüßt die Anwesenden, stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Es ergibt sich somit folgende

Tagesordnung:

ÖFFENTLICHE SITZUNG:

- TOP 1 Informationen des Beauftragten
- TOP 2 Entgeltsatzungen Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung
hier: Beratung und Beschlussempfehlung
- TOP 2.1 Einmalige Beiträge für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie der Investitionskostenanteile für Straßenentwässerung
- TOP 2.2 Gebührenfestsetzung für die Abfuhr von Fäkalschlamm von Grundstückskläranlagen und der Abfuhr von Schmutzwasser aus geschlossenen Abwassersammelgruben
- TOP 3 Änderung der Betriebssatzung der Verbandsgemeindewerke Hermeskeil
hier: Beratung und Beschlussempfehlung
- TOP 4 Stadt Hermeskeil, Stadtteil Höfchen
Geplante Erschließung eines Neubaugebietes
hier: Beratung und Beschlussempfehlung
- TOP 5 Ortsgemeinde Beuren
Geplante Erschließung eines Neubaugebietes
hier: Beratung und Beschlussempfehlung
- TOP 6 Ortsgemeinde Reinsfeld
Geplante Erneuerung einer Wasserleitung
hier: Beratung und Beschlussempfehlung
- TOP 7 Straßenwiederherstellung im Zuge der Erneuerung von Kanal- und Wasserleitungen durch die Verbandsgemeindewerke
hier: Informationen und Beratung
- TOP 8 Arbeitsschutzgesetz/Unfallverhütungsvorschriften
hier: Informationen

ÖFFENTLICHE SITZUNG:

TOP 1 Informationen des Beauftragten

Zu diesem TOP erteilt der Vorsitzende Werkleiter Schmitt das Wort:

1.1 Stellungnahme Kommunalaufsicht zum Wirtschaftsplan 2019

Die Kommunalaufsicht hat beim Wasserwerk der geplanten Kreditaufnahme für den Vermögensplan 2019 in Höhe von 551.000 € vollständig zugestimmt. Beim Abwasserwerk wurde die geplante Kreditaufnahme für den Vermögensplan 2019 in Höhe von 2.366.000 € mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 1.500.000 € genehmigt. Soweit beim Vollzug des Wirtschaftsplanes 2019 weitere Kreditaufnahmen notwendig sind, wurde eine höhere Bewilligung in Aussicht gestellt.

1.2 Klärschlammverwertung

Werkleiter Schmitt verweist auf den VG-Ratsbeschluss vom 10.12.2018, wonach die VG Hermeskeil zur Sicherstellung einer rechtlich ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Klärschlammverwertung mit Wirkung zum 31.03.2019 der „Kommunalen Klärschlammverwertung Region Trier Anstalt des öffentlichen Rechts KRT-AöR“ beigetreten ist. Bis zum jetzigen Zeitpunkt wurde noch keine Entscheidung über die Errichtung einer Klärschlammbehandlungsanlage oder Verbrennungsanlage getroffen. Der Ausschuss wird über neue Sachstände zeitnah informiert.

1.3 Baumaßnahme Höfchensammler

Die Bauarbeiten zur Sanierung des „Höfchensammlers“ werden durch die beauftragte Fa. Breit, Hermeskeil in der 9. KW 2019 wieder aufgenommen. Zwischenzeitlich fanden noch abschließende Gespräche mit der Deutschen Bahn hinsichtlich der Kreuzung der Bahntrasse statt. Die Genehmigung für die Kreuzung der Bahnlinie liegt ebenfalls zwischenzeitlich vor.

1.4 Baumaßnahmen Züsch (L166) und Damflos (K 100)

Der Landesbetrieb Mobilität beabsichtigt bis Mitte des Jahres 2019 die Ausschreibung für die Straßenausbaumaßnahme Ortslage Züsch, L 166 auszuschreiben. Hierbei sind die VG-Werke Hermeskeil ebenfalls mit der Erneuerung/Sanierung von Kanal- und Wasserleitungen beteiligt.

Die Straßenausbaumaßnahme Damflos, K 100 wird nach jetzigem Sachstand im Frühjahr 2019 ausgeschrieben. Hierbei ist ebenfalls die Erneuerung/Sanierung von Kanal- und Wasserleitungen vorgesehen.

1.5 Entsorgungsverband Saar

Durch den EVS, Saarbrücken fand in den zurückliegenden Jahren eine Erweiterung und Sanierung der Kläranlage Kastel statt. Die VG Hermeskeil sind über die Mitentsorgung der Abwässer aus den Ortsgemeinden Züsch und Neuhütten finanziell an den Investitionen mit rd. 15 % beteiligt. Bis zum Jahr 2018 wurde von einer Beteiligung mit einem Volumen von rd. 1,2 Mio € ausgegangen. Zwischenzeitlich liegt die Endabrechnung vor. Hiernach entfallen zusätzlich noch rd. 300 T€ als Investitionsbeteiligung auf die VG Hermeskeil. Anhängige Gerichtsverfahren von ausführenden Firmen gegen den EVS sind entschieden worden. Hieraus resultieren nun noch anteilig die Nachforderungen der ausführenden Firmen.

1.6 Zweckverband Bruderbach

In der Vergangenheit wurde bereits darüber berichtet, dass die ADD Trier seit längerem die Auflösung des Zweckverbands Bruderbach und stattdessen den Abschluss einer Zweckvereinbarung fordert. Diesbezüglich befinden sich beide Verbandsgemeinden in Beratungen zur Erstellung einer Zweckvereinbarung.

1.7 Trinkwasseraufbereitungsanlage Hermeskeil

Die Trinkwasseraufbereitungsanlage wurde Ende der 90er Jahre errichtet. Inzwischen haben sich Undichtigkeiten im Bereich des Zinkblechdaches gezeigt. Im Jahr 2013 errichteten die VG-Werke eine Photovoltaikanlage auf einem Teilbereich des Zinkblechdaches der Aufbereitungsanlage. Zur Lokalisierung der Schäden fand eine Teildemontage der PV-Anlage und ein Gutachtertermin statt. Hierbei konnten Risse an den Stehfalzblechen neben den Klemmen der PV-Anlagenmodule ausgemacht werden. Zur genauen Schadenserfassung muss nunmehr die komplette PV-Anlage demontiert werden. Danach findet ein Gutachtertermin zur Ermittlung des Schadensumfanges statt. Abschließend wird ein Sanierungsvorschlag mit voraussichtlichen Sanierungskosten ausgearbeitet. Ebenso bleibt noch zu prüfen, inwieweit der Schaden bei der Versicherung der VG Hermeskeil oder der Haftpflichtversicherung des Herstellers der Photovoltaikanlage, der Fa. KLE, geltend gemacht werden kann.

Die Ausschussmitglieder nehmen die Informationen zur Kenntnis.

**TOP 2 Entgeltsatzungen Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung
hier: Beratung und Beschlussempfehlung**

**TOP 2.1 Einmalige Beiträge für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
sowie der Investitionskostenanteile für Straßenentwässerung
Vorlage: 30/923/2019**

Der Verbandsgemeinderat hatte in seiner Sitzung am 27.04.2016 die Erhöhung des einmaligen Beitrages für die Wasserversorgung auf 5,16 €/m², des einmaligen Beitrages für das Schmutzwasser auf 9,91 €/m², des einmaligen Beitrages Oberflächenwasser auf 18,40 €/m² und des Investitionskostenanteils Straßenentwässerung auf 28,82 €/m² ab dem 01.05.2016 beschlossen. Der Neuberechnung erfolgte für die in 2016 durchgeführte Erweiterung des Neubaugebietes „Flachsheide“ in der Ortsgemeinde Reinsfeld.

Im Rahmen der Entgeltfestsetzung 2019 wurde in der Beratung auf eine Anpassung der einmaligen Beiträge und des Investitionskostenanteils für die Straßenentwässerung im Hinblick auf die für 2019 geplanten Erschließungen von Neubaugebieten hingewiesen. In die Neukalkulation der einmaligen Beiträge und des Investitionskostenanteils für die Straßenentwässerung wurden nunmehr die Ausschreibungsergebnisse der beiden Neubaugebiete in der Ortsgemeinde Beuren/Hw. und in der Stadt Hermeskeil, Stadtteil Höfchen mit einbezogen.

Nach der neuen Beitragskalkulation beträgt die m²-Belastung durch die einmaligen Beiträge der VG-Werke nunmehr 31,70 € (bisher = 27,42 €, Anstieg 4,28 €). Der Investitionskostenanteil für die Straßenentwässerung pro m² Straßenfläche erhöht sich nach der Neukalkulation auf 33,76 € (bisher = 28,82 €). Dieser ist von der Ortsgemeinde Beuren und der Stadt Hermeskeil an die VG-Werke zu zahlen und fließt auch noch in die Grundstückspreise ein. Er wirkt sich aber auch auf Straßenausbaumaßnahmen aus, bei denen Kanalleitungen erneuert werden, an die auch die Straßenentwässerung angeschlossen ist.

Wir schlagen vor, die einmaligen Beiträge für die erstmalige Herstellung der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen sowie den Investitionskostenanteil für die Straßenentwässerung auf die nachstehenden Beträge ab dem 01.04.2019 neu festzusetzen.

Beschluss:

Der Werkausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat, die einmaligen Beiträge für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung sowie den Investitionskostenanteil für die Straßenentwässerung ab dem 01.04.2019 wie folgt festzusetzen:

A) Betriebszweig Wasserversorgung

1. Einmaliger Beitrag	<u>(bisher)</u>	<u>(neu!)</u>
Der Beitragssatz nach der Entgeltsatzung Wasser für die erstmalige Herstellung der Straßenleitungen einschl. der Anschlussleitungen zum öffentlichen Verkehrsraum wird festgesetzt pro m ² gewichtete Grundstücksfläche auf	5,16 €	6,25 €

Bei den vorstehenden Entgelten im Bereich Wasserversorgung handelt es sich um Nettoentgelte zuzüglich der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

B) Betriebszweig Abwasserbeseitigung

1. Einmaliger Beitrag		
Für die erstmalige Herstellung der Abwassersammelleitungen (Straßenleitungen) einschl. der Kosten für die Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Verkehrsraum		
a. Kostenanteil Schmutzwasser pro m ² der mit Vollgeschosszuschlägen gewichteten Grundstücksfläche	<u>(bisher)</u>	<u>(neu!)</u>
	9,91 €	11,00 €

b. Kostenanteil Oberflächenwasser pro m ² der mit Abflussbeiwerten vervielfachten Grundstücksfläche	18,40 € (bisher)	21,75 € (neu!)
2. Investitionskostenanteil pro m ² entwässerte Straße	28,82 €	33,76 €

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen
1 Enthaltung

TOP 2.2 Gebührenfestsetzung für die Abfuhr von Fäkalschlamm von Grundstückskläranlagen und der Abfuhr von Schmutzwasser aus geschlossenen Abwassersammelgruben
Vorlage: 30/924/2019

Die Gebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und von Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben wurden wegen der geänderten Ausgangsbasis (Zugang von ca. 50 Kleinkläranlagen) und auf der Grundlage der neusten Daten/Preise für das Jahr 2019 neu kalkuliert. Im Rahmen der Entgeltfestsetzung im Dezember vergangenen Jahres waren keine Preise festgesetzt worden.

Die Gebühr für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm von Grundstückskläranlagen erhöht sich von bisher 31,67 €/m³ auf 56,59 €/m³. Der Kalkulationspreis setzt sich aus Kläranlagenkosten in Höhe von 30,71 € und Transportkosten in Höhe von 25,88 € zusammen.

Die Gebühr die Abfuhr und Beseitigung von Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben erhöht sich von bisher 13,04 €/m³ auf 14,86 €/m³. Der Kalkulationspreis setzt sich aus Kläranlagenkosten in Höhe von 1,95 € und Transportkosten in Höhe von 12,91 € zusammen.

Beschluss:

Der Werkausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat die nachstehenden Gebühren ab dem 01.01.2019 wie folgt festzusetzen:

Betriebszweig Abwasserbeseitigung	(bisher)	(neu!)
1.1 Fäkalschlammgebühr pro m ³ abgefahrener und beseitigter Menge aus Grundstückskläranlagen	31,67 €	56,59 €
1.2 Schmutzwassergebühr für geschlossene Gruben pro m ³ abgefahrener und beseitigter Menge	13,04 €	14,86 €

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 3 Änderung der Betriebssatzung der Verbandsgemeindewerke Hermeskeil
hier: Beratung und Beschlussempfehlung
Vorlage: 30/917/2019

Werkleiter Schmitt führt aus, dass mit dem vorliegenden Entwurf die Betriebssatzung auf der Grundlage der Beratungen im Werkausschuss im vergangenen Jahr geändert wird.

Im Wesentlichen werden die **Kompetenzen der Werkleitung und des Werkausschusses** verändert.

§ 9 Werkleitung:

Der Verfügungsrahmen der Werkleitung für den Abschluss von Verträgen außerhalb der laufenden Betriebsführung wird von 5.000 € auf 15.000 € erhöht. Zudem wird der Betrag für Stundungen von 5.000 € auf 10.000 € erhöht und der Betrag für den Erlass von Forderungen von 100 € auf 2.000 € angepasst.

§ 6 Werkausschuss

Vergaben von Bauleistungen sowie Lieferungen und der Abschluss von Verträgen über 15.000 € werden, wie schon bei anderen Werken im Kreisgebiet geregelt, vollständig auf den Werkausschuss delegiert (bisher 50.000 €). Daneben verfügt der Werkausschuss zukünftig über Verbandsgemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 € einschließlich dem An- und Verkauf von Grundstücken bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 €.

Weiter wird die Betriebssatzung redaktionell an das Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz angepasst. Insbesondere wird in § 1 Abs. 3 eine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage für den Eigenbetrieb selbst die Bescheide über die ö.-r. Entgelte ausstellen zu können geregelt; dies gilt gleichermaßen für den Anschluss- und Benutzungszwang.

Der neue Satzungsentwurf liegt den Ausschussmitgliedern vor und wurde auf der Grundlage der bisherigen Betriebssatzung erstellt. Die Änderungen sind rot hervorgehoben.

Beschluss:

Der Werksausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat zu beschließen:

Die Betriebssatzung wird auf der Grundlage des beigefügten Entwurfes geändert und angepasst. Die neue Betriebssatzung tritt am 01.04.2019 in Kraft, gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 20.12.2001 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 4 Stadt Hermeskeil, Stadtteil Höfchen Geplante Erschließung eines Neubaugebietes hier: Beratung und Beschlussempfehlung Vorlage: 30/919/2019

Werkleiter Schmitt führt aus, dass bei der geplanten Auftragsvergabe an die gesamtmindestbietende Firma noch folgendes festzuhalten ist.

Die Submission fand am 01.02.2019 bei der zentralen Vergabestelle bei der VG Ruwer statt. 6 Firmen haben ein Angebot abgegeben. Nach der Submission war die Fa. Friedrich, Hontheim Gesamtmindestbieterin.

Im Rahmen der formalen Prüfung wurde zunächst von der Fa. Friedrich, Hontheim als mindestbietende Firma die beiden Nachweise „**RAL-Gütezeichen Kanalbau**“ und „**DVGW-Zertifikat**“ nachgefordert. Die Fa. Friedrich hat in diesem Zuge allerdings nicht das geforderte „RAL-Gütezeichen Kanalbau“ vorgelegt, stattdessen ein Zertifikat der Zertifizierung Bau, bezüglich des DVGW-Zertifikates hat die Fa. Friedrich ebenfalls ein Zertifikat der Zertifizierung Bau vorgelegt.

Deshalb war der nächste Schritt die Prüfung der Gleichwertigkeit der vorgelegten Zertifikate mit den lt. Ausschreibungsunterlagen geforderten Nachweisen.

Die Prüfung ergab vom Grundsatz her, dass das von der Fa. Friedrich vorgelegte Zertifikat der Zertifizierung Bau GmbH nicht gleichwertig ist mit dem für die Kanalbauarbeiten in den

Ausschreibungsunterlagen geforderten Nachweis des Güteschutz Kanalbau, Gütegemeinschaft Herstellung und Instandhaltung von Abwasserleitungen und –kanälen e.V. Da es sich hier um einen eingetragenen Verein handelt bei dem sowohl Auftraggeber wie auch Auftragnehmer Mitglied sein können, ist gewährleistet, dass insbesondere auch den Interessen der Auftraggeber Rechnung getragen wird, da die Organisation mit paritätischem Stimmenanteil getragen wird.

Dies haben die Erfahrungen der Vergangenheit gezeigt. Auch Auftraggeber können Mitglied sein und sind nicht nur Kunde. Sie haben somit auch in entscheidendem Maße Mitgestaltungsmöglichkeiten. Zur Beurteilung der Nichtgleichwertigkeit des vorgelegten gegenüber dem geforderten Nachweis hinsichtlich des Kanalbaues seien nachfolgend einige Punkte dargelegt, die beim Güteschutz Kanalbau erfüllt sind:

Güte- und Prüfbestimmungen: RAL-Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung beschließt Güte- und Prüfbestimmungen mit paritätischen Stimmen der Auftraggeber und Auftragnehmer.

Der von RAL anerkannte Güteausschuss ist besetzt von 7 Vertretern der Bereiche Auftraggeber und Auftragnehmer, gewählt in einem transparenten Verfahren.

Der Güteausschuss erstellt und entwickelt in Anpassung an den technischen Fortschritt Gütegrundlagen weiter: in diesem Fall Güte- und Prüfbestimmungen für die Herstellung und Instandhaltung von Abwasserleitungen und –kanälen.

Um die Qualität der Prüfungen zu sichern sind vom Güteausschuss geeignete Prüfsachverständige beauftragt, die auch auf der Homepage des Güteschutzkanalbau genannt sind und insbesondere für Auftraggeber einsehbar sind. Sie sind auch für den Auftraggeber jederzeit erreichbar und können auf dessen Anweisung hin unangekündigt Baustellenkontrollen der Mitgliedsfirmen durchführen, ohne zusätzliche Kosten für den Auftraggeber und dem sie dann auch Bericht erstatten.

Dies ist für uns als Verbandsgemeindewerke mit eines der wichtigsten Prüf- und Erfüllungskriterien.

Diese Beurteilung stellt auf die Nichtgleichwertigkeit des von der Fa. Friedrich vorgelegten Zertifikates der Zertifizierung Bau GmbH hinsichtlich der Kanalbauarbeiten ab.

Bei dem hinsichtlich des Wasserleitungsbaues von der Fa. Friedrich vorgelegten Zertifikates der Zertifizierung Bau GmbH muss von der Gleichwertigkeit mit dem geforderten DVGW-Zertifikat ausgegangen werden.

Das Ergebnis der formalen Prüfung hat somit ergeben, dass die Fa. Friedrich bezüglich des Kanalbaues, der einen nicht unerheblichen Anteil (ca. 56%) bei den zu beauftragenden Arbeiten darstellt, kein gleichwertiges Zertifikat vorgelegt hat.

Somit ist das Angebot der Fa. Friedrich im Rahmen der formalen Prüfung von der weiteren Wertung auszuschließen.

Die Firma mit dem nächst günstigsten Angebot ist die Fa. Düpre aus Hermeskeil.

Auch hier erfolgte vor der weiteren Wertung die vorbeschriebene formale Prüfung. Die Fa. Düpre hat ihrem Angebot schon zum Zeitpunkt der Submission das Zertifikat RAL-Gütezeichen Kanalbau vorgelegt. Somit ist diese Forderung erfüllt.

Bezüglich des Wasserleitungsbaues hat die Fa. Düpre auf dem Angebot beigefügten Formblatt 233 (Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen) erklärt, dass sie für Wasserleitungsarbeiten einen Subunternehmer beauftragt. Ein Subunternehmer ist nicht benannt. Den Angebotsunterlagen beigefügt ist aber ein DVGW-Zertifikat der Fa. Emser-Rohrleitungsbau GmbH aus 56218 Mülheim-Kärlich. Ein Vorgang der so nicht zu beanstanden ist.

Durch die Vergabestelle wurde von der Fa. Düpre die Bestätigung nachgefordert, dass die Fa. Emser-Rohrleitungsbau GmbH aus 56218 Mülheim-Kärlich auch die Subunternehmerfirma sein wird, die die Wasserleitungsarbeiten für die Fa. Düpre ausführt. Unter der Voraussetzung, dass die Fa. Düpre bis

zur gesetzten Frist die entsprechende Bestätigung vorlegt, wäre somit auch die Forderung hinsichtlich des DVGW-Zertifikates erfüllt.

Unter dieser Voraussetzung erfolgte nun die weitere rechnerische, fachtechnische und wirtschaftliche Prüfung der vorgelegten, verbliebenen Angebote. Von den nächstfolgenden Bietern wurden die vorbeschriebenen Nachweise explizit nicht gefordert.

Die weitere Prüfung hat ergeben, dass die Fa. Düpre, Hermeskeil als mit einer Gesamt-Brutto-Angebotsendsumme von 962.035,76 € gesamtmindestbietende Firma ist. Diese Summe verteilt sich entsprechend dem Leistungsumfang anteilmäßig auf die Verbandsgemeindewerke (ca. 65,3%) und die Stadt Hermeskeil (ca. 34,6%).

Eine Auftragsvergabe ist unabhängig von den jeweiligen anteiligen Teilsummen für Stadt Hermeskeil und Verbandsgemeindewerke nur an die gesamtmindestbietende Firma möglich.

Nach Aussage von Werkleiter Schmitt ist nicht auszuschließen, dass die Fa. Friedrich möglicherweise die Vergabeentscheidung nicht akzeptiert und in weiteren Schritten versucht Ansprüche geltend zu machen. Daher erscheint es sinnvoll noch vor der VG-Ratssitzung am 13.3.2019 die Entscheidung von einer fachkundigen Rechtsanwaltskanzlei überprüfen zu lassen.

Der Ausschuss stimmt der Verfahrensweise zu und fasst folgenden

Beschluss:

Der Werkausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat, im Rahmen des Gesamtauftrages, der Fa. Max Düpre, Hermeskeil als gesamtmindestbietenden Firma den Auftrag zur Erschließung des 1. Bauabschnittes des Neubaugebietes „Ober der Hirtenwiese“ im Stadtteil Höfchen für den Titel 2 Entwässerungsanlagen und den Titel 3 Wasserversorgungsanlagen mit einer Teilsumme von brutto **628.756,67 €** zu erteilen, unter der Voraussetzung, dass die Stadt Hermeskeil ebenfalls die Auftragserteilung für Ihren Anteil an die Fa. Max Düpre, Hermeskeil entsprechend beschließt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 5 Ortsgemeinde Beuren Geplante Erschließung eines Neubaugebietes hier: Beratung und Beschlussempfehlung Vorlage: 30/920/2019

In verschiedenen Sitzungen des Werkausschusses wurde u.a. die geplante Erschließung des Neubaugebietes „In den Schröterstückern“ in der Ortsgemeinde Beuren erläutert. Zudem wurde die geplante Maßnahme auch mit der Ortsgemeinde Beuren abgestimmt.

Der Beginn der Erschließung ist nun für das Frühjahr 2019 vorgesehen. Geplant ist die Erschließung des 1. Teilabschnittes mit 15 Baugrundstücken.

Ausgehend von den Beratungen und in Abstimmung mit der Ortsgemeinde erfolgte nun die Ausschreibung der Leistungen zur Erschließung des 1. Bauabschnittes des Neubaugebietes „In den Schröterstückern“ in der Ortsgemeinde Beuren.

5 Firmen haben ein Angebot abgegeben.

Die fachtechnische, rechnerische und wirtschaftliche Prüfung der wertbaren Angebote, Nebenangebote und angebotenen Nachlässe hat nachfolgendes Ergebnis ergeben:

Die Fa. Breit aus Hermeskeil ist Gesamtmindestbieterin der ausgeschriebenen Leistungen zur Erschließung des 1. Bauabschnittes des Neubaugebietes „In den Schröterstückern“ in der Ortsgemeinde Beuren mit einer Gesamt-Brutto-Angebotsendsumme von **1.059.640,25€**.

Auf die Verbandsgemeindewerke entfallen anteilig die Teilsummen der Titel 2 bis 5 Entwässerungsanlagen und Wasserversorgungsanlagen mit einer Gesamtteilsumme von brutto **734.166,58€**.

Es wird vorgeschlagen im Rahmen des Gesamtauftrages, der Fa. Breit aus Hermeskeil als gesamtmindestbietenden Firma den Auftrag zur Erschließung des 1. Bauabschnittes des Neubaugebietes „In den Schröterstückern“ in der Ortsgemeinde Beuren für den Titel 2 bis 5 Entwässerungsanlagen und Wasserversorgungsanlagen mit einer Teilsumme von brutto **734.166,58€** zu erteilen.

Beschluss:

Der Werkausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat, im Rahmen des Gesamtauftrages, der Fa. Breit aus Hermeskeil als gesamtmindestbietenden Firma den Auftrag zur Erschließung des 1. Bauabschnittes des Neubaugebietes „In den Schröterstückern“ in der Ortsgemeinde Beuren für den Titel 2 bis 5 Entwässerungsanlagen und Wasserversorgungsanlagen mit einer Teilsumme von brutto **734.166,58€** zu erteilen, unter der Voraussetzung, dass die Ortsgemeinde Beuren ebenfalls die Auftragserteilung für Ihren Anteil an die Fa. Breit aus Hermeskeil entsprechend beschließt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 6 Ortsgemeinde Reinsfeld
Geplante Erneuerung einer Wasserleitung
hier: Beratung und Beschlussempfehlung
Vorlage: 30/918/2019

Wie schon in verschiedenen Sitzungen des Werkausschusses in den letzten Jahren dargelegt, sowie auch im Ortsgemeinderat in einer gemeinsamen Sitzung mit dem LBM Trier erläutert, ist nun in 2019 geplant, die Wasserleitung u.a. in einem Teilabschnitt der Trierer Straße -L148-, in der es in den letzten Jahren immer wieder zu Schäden an der Wasserleitung gekommen ist, auf einer Länge von ca. 220m zu erneuern und in diesem Zuge zur Erhöhung der Versorgungssicherheit auch einen Ringschluss im Bereich „Eichhof“/„Kirchenbrühl“ herzustellen (Gesamtlänge ca. 460m).

Ausgehend von den Beratungen erfolgte Ende letzten Jahres die Ausschreibung der Leistungen zur Erneuerung/Neuverlegung der Wasserleitung in der Ortsgemeinde Reinsfeld.

6 Firmen haben ein Angebot abgegeben.

Die fachtechnische, rechnerische und wirtschaftliche Prüfung der wertbaren Angebote, Nebenangebote und angebotenen Nachlässe hat nachfolgendes Ergebnis ergeben:

Die Fa. Max Düpre, Hermeskeil ist Gesamtmindestbieterin der ausgeschriebenen Leistungen zur Erneuerung/Neuverlegung der Wasserleitung in der Ortsgemeinde Reinsfeld mit einer Netto-Angebotssumme von **385.590,14€** (brutto 458.852,27€).

Es wird vorgeschlagen, Fa. Max Düpre, Hermeskeil als gesamtmindestbietenden Firma den Auftrag zur Erneuerung/Neuverlegung der Wasserleitung in der Ortsgemeinde Reinsfeld zu erteilen.

Beschluss:

Der Werkausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat, den Auftrag zur Erneuerung/Neuverlegung der Wasserleitung in der Ortsgemeinde Reinsfeld an die mindestbietende Fa. Max Düpre, Hermeskeil in Höhe Netto-Angebotssumme von **385.590,14€** (brutto 458.852,27€) zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 7 Straßenwiederherstellung im Zuge der Erneuerung von Kanal- und Wasserleitungen durch die Verbandsgemeindewerke **hier: Informationen und Beratung**

Werkleiter Schmitt nimmt Bezug auf die in der Vergangenheit vielfach durchgeführten Gemeinschaftsbaumaßnahmen in den Ortsgemeinden bzw. der Stadt Hermeskeil (Straßenausbau und Sanierung von Kanal- und Wasserleitungen). Hierbei wurden die Straßenwiederherstellungskostenbeteiligung der VG-Werke wie folgt geregelt:

Bei der Verlegung von 1 Leitung wird eine Straßenbreite von 1,20 m, bei 2 oder mehr Leitungen zuzügl. 0,80 m Straßenbreite zur Berechnung der Straßenwiederherstellungskosten zugrunde gelegt. Die Werke beteiligen entsprechend den v.g. Breiten an den tatsächlichen Herstellungskosten der neuen Straße, jedoch nur für die Hauptleitungen nicht für Hausanschlussleitungen. Trotzdem ist es eine kulante Regelung, weil die bestehenden Verträge mit Ortsgemeinden und der Stadt nicht zum nachteilusgelegt werden. Dieser beschriebene Abrechnungsmodus gestaltet sich relativ einfach, es findet eine Gleichbehandlung aller statt, unabhängig vom Alter und Zustand der Straße, die Regelung findet nun seit rd. 15 Jahren Anwendung. Sie wurde seinerzeit beim Ausbau „Steinkaul“ in Abtei erstmalig angewandt.

Sofern jedoch keine gemeinschaftliche Ausbaumaßnahme durchgeführt wird, müsste der seit dem Jahr 2003 zwischen den Ortsgemeinden/Stadt und den VG-Werke abgeschlossene Straßenbenutzungsvertrag Anwendung finden. Hierbei ist u.a. auch geklärt, dass die Kosten für die Herstellung und den Ausbau (Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung) die Werke tragen, wenn Wasser- und Abwasseranlagen in einer vorhandenen Straße hergestellt oder ausgebaut werden. Jedoch ist der Passus einer Wertverbesserung ebenfalls zu berücksichtigen. Hier heißt es u.a. „Wertverbesserungen (neu für alt) sind im Falle des Abs. 1 durch die Gemeinde in Form einer Gelderstattung auszugleichen, soweit diese sich auf die gesamt Straße oder abgeschlossene Teile hiervon erstrecken.

Wertverbesserungen (neu für alt) sind im Falle des Abs. 2 durch die Werke in Form einer Gelderstattung auszugleichen, soweit diese sich auf die Anlage oder abgegrenzte Teile hiervon erstrecken, Wertverbesserungen bemessen sich dabei nach der jeweiligen durchschnittlichen Nutzungsdauer. Diese beträgt bei Anlagen 40 Jahre, bei Straßen 20 Jahre.

In der OG Züsch ist der Ausbau der Gartenstraße durch die Gemeinde vorgesehen, somit werden erforderliche Erneuerungen der Kanal- und Wasserleitungen im Rahmen einer Gemeinschaftsmaßnahme durchgeführt.

In der OG Neuhütten gibt es seit mehreren Jahren auf einer Länge von rd. 480 m. in der Brunnenstraße seiner Ortsstraße eine Vielzahl von Rohrbrüchen. Daher ist die Erneuerung der Wasserleitung seitens der Werke angedacht.

Derzeit beabsichtigt die Ortsgemeinde aber nicht, diesen Teilbereich auszubauen. Hierbei stellt sich nunmehr die Frage des Handelns der VG-Werke. Wird von der Sanierung der Wasserleitung Abstand genommen können schon Folgekosten durch Reparaturen, eventuell Beeinträchtigungen der Wasserqualität oder mögliche Schäden an Straße und Gebäuden nicht ausgeschlossen werden. Sofern die VG-Werke die Leitungserneuerung alleine durchführt, müsste der Straßenbenutzungsvertrag angewendet und eine Kostenanforderungen für die Wertverbesserung der Ortsstraße an die Ortsgemeinde Neuhütten erfolgen. Diese könnte/müsste auf der Grundlage ihrer Ausbausatzung die Kosten als Beiträge verumlagen. Eine sicherlich unpopuläre Maßnahme für die Ortsgemeinde. Vorschlag der Werkleitung, es sollte die anstehende Kommunalwahl abgewartet und danach eine Abstimmung mit der Ortsgemeinde Neuhütten über das weitere Vorgehen angestrebt werden.

Im Rahmen der Beratungen schlagen auch die Ausschussmitglieder vor, die anstehenden Kommunalwahlen im Mai 2019 abzuwarten. Mit dem neuen Ortsgemeinderat/-bürgermeister kann dann im Nachgang über die weitere Verfahrensweise verhandelt werden.

TOP 8 Arbeitsschutzgesetz/Unfallverhütungsvorschriften **hier: Informationen**

Werkleiter Schmitt informiert, dass bereits seit nunmehr ca. 6 Jahren Überlegungen zur Umsetzung von Notrufmöglichkeiten für allein arbeitende Personen, also den Einsatz von Personen-Notsignal-Anlagen in Abstimmung mit anderen VG-Werken, stattfinden.

Dies ist gerade hinsichtlich der Tätigkeiten der Mitarbeiter bei kleinen Verbandsgemeindewerken erforderlich, da hier zwangsläufig viele Tätigkeiten in Alleinarbeit ausgeführt werden.

Nach dem geltenden Arbeitsschutzgesetz und den entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften hat der Arbeitgeber bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

1. Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und die psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
2. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;
3. bei den Maßnahmen sind der Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;
4. Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen;
5. individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen;
6. spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind zu berücksichtigen;
7. den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen;
8. mittelbar oder unmittelbar geschlechtsspezifisch wirkende Regelungen sind nur zulässig, wenn dies aus biologischen Gründen zwingend geboten

Mit unserem Partner, der Fa. bAsOs, Büro für Arbeits- und Organisationssicherheit finden turnusmäßig Sitzungen und Unterweisungen für die Bediensteten der VG-Werke (Wasserwerk und Abwasserwerk) statt.

Die vorgenannten Personen-Notsignal-Anlagen (PNA) sind Einrichtungen zum Auslösen und Übertragen von willensabhängigen und willensunabhängigen Alarmsignalen in Notfällen. Sie bestehen aus Personen-Notsignal-Geräten (PNG) in Verbindung mit einer Personen-Notsignal-Empfangszentrale. Es wurden mehrere Hersteller angefragt und auch verschiedene Geräte getestet. Seitens der VG-Werke Hermeskeil wird das Zusatzgerät der Fa. Oscom favorisiert, aus Kostengründen aber auch aus Gründen der Praktikabilität. Die Meldungen laufen auf einer 24-stündig besetzten Zentrale auf. Das Gerät verfügt über BG konforme Alleinarbeiterschutz-Applikation (SOS/Notruf, Lage-/Neigungsalarm, Bewegungsalarm). Die Einführung soll verpflichtend für alle Außendienstmitarbeiter in Abstimmung mit dem Personalrat eingeführt werden, nicht als Kontrollmechanismus sondern als zusätzlich Sicherheit. Es können keine Bewegungsprofile oder beliebige Standortüberprüfungen vorgenommen werden. Lediglich im Bedarfsfall ist die Feststellung des Standortes möglich. Die Kosten für diese Gerät belaufen sich auf rd. 33x €/Gerät/m zuzüglich der einmaligen Einrichtungskosten.

Die Ausschussmitglieder nehmen die Informationen zur Kenntnis.

I. Beigeordneter

Schritfführer

Werkleiter